

Nutzungsüberlassung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises

Hiermit zeige ich, Herr / Frau (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Name, Vorname

Straße/Hausnummer/ Postleitzahl/Ort

als Halter/in des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen

an, dass Herrn/Frau (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Name, Vorname

Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort

das oben genannte Fahrzeug zur dauerhaften Nutzung überlassen wurde.

Ausführliche Begründung der Fahrzeugüberlassung:

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters

Erläuterungen

Eine besondere Begründung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass ein Bewohnerparkausweis nur dann erteilt wird, wenn das Nutzungsverhältnis zwischen dem Halter des Fahrzeugs und dem Antragsteller dauerhaft und eindeutig geregelt ist. Die rechtlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus der verwaltungsrechtlichen Praxis, den bundesrechtlichen Vorgaben und den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.

Konkret bedeutet das: Ein Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis besteht nur, wenn die Verwaltungsbehörde zweifelsfrei feststellen kann, dass der Antragsteller das Fahrzeug dauerhaft und allein nutzt, ohne dass der Halter darauf zugreifen kann. Fälle, in denen Halter und Nutzer das Fahrzeug gemeinsam verwenden (z.B. privates Car-Sharing), sind von vornherein von der Erteilung eines Parkausweises ausgeschlossen.

Zusätzlich können die Behörden weitere Kriterien festlegen, um Missbrauch zu verhindern. Dazu zählen insbesondere:

Grund für die Fahrzeugnutzung: Der Grund für die Überlassung des Fahrzeugs an einen Dritten muss detailliert erklärt werden. Auch warum der Halter für die rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Haftung, Versicherung, Zivilrecht) gegenüber Dritten einsteht.

Art des Nutzungsverhältnisses: Das Nutzungsverhältnis muss klar erkennbar und in seiner Dauerhaftigkeit nachvollziehbar sein. Beispiele hierfür sind ein Arbeitsvertrag, Leihvertrag, Leasingvertrag, Schenkung, privatrechtliches oder familiäres Verhältnis (z.B. Ehepartner, Eltern-Kind-Beziehung).

Diese Anforderungen stellen sicher, dass nur berechnigte Personen einen Bewohnerparkausweis erhalten.